Betriebssatzung

für den Rettungsdienst des Kreises Kleve

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| § 1 - Gegenstand und Zweck | . 3 |
|---|-----|
| § 2 - Name und Sitz der Einrichtung | . 3 |
| § 3 - Betriebsleitung | . 3 |
| § 4 - Betriebsausschuss | . 4 |
| § 5 - Kreistag | . 4 |
| § 6 - Hauptverwaltungsbeamter | . 5 |
| § 7 - Vertretung des Rettungsdienstes des Kreises Kleve | . 5 |
| § 8 - Wirtschaftsjahr | . 5 |
| § 9 - Stammkapital | . 5 |
| § 10 - Wirtschaftsplan | . 5 |
| § 11 - Zwischenberichte | . 6 |
| § 12 - Jahresabschluss | . 6 |
| § 13 - Inkrafttreten | . 6 |

Betriebssatzung für den "Rettungsdienst des Kreises Kleve" vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024(GV. NRW. S. 444), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetztes vom 05.03.2024(GV. NRW. S. 136); hat der Kreistag des Kreises Kleve am 17.12.2024 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.03.2010, beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

- (1) Der Rettungsdienst des Kreises Kleve wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Erfüllung der dem Kreis Kleve als Träger des Rettungsdienstes aus dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen.
- (3) Der Einrichtung können sachlich mit dem Rettungsdienst zusammenhängende Aufgaben gegen Kostenerstattung übertragen werden.

§ 2 - Name und Sitz der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen "Rettungsdienst des Kreises Kleve" und hat ihren Sitz in Kleve.

§ 3 - Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Rettungsdienstes des Kreises Kleve wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Rettungsdienst des Kreises Kleve wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Kreisordnung, Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere
 - der Einsatz des Personals,
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,

- die Stundung von Forderungen aller Art bis zum Betrag von 12.500,00 Euro im Einzelfall,
- die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen aller Art bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- Grundstücksgeschäfte, soweit deren Wert 1.250,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Rettungsdienstes des Kreises Kleve verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung fertigt im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Vorlagen für Betriebsausschuss und Kreistag. Sie nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 - Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Die Mitglieder werden entsprechend der Vorschriften der Kreis- und Gemeindeordnung vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Kreisordnung, Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung übertragen sind. Er entscheidet insbesondere über
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert über 10.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
 - sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 4.000,00 Euro und
 - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen, und
 - den Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen
 - die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den jeweiligen Ansatz um mehr als 10 % - mindestens jedoch um einen Betrag von 5.000,00 Euro - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 - Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Kreisordnung, Eigenbetriebsverordnung und Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 - Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen für die Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Rettungsdienst des Kreises Kleve, soweit sie nicht den besonderen Regelungen für den Eigenbetrieb widersprechen.
- (2) Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Hauptverwaltungsbeamten nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem Hauptverwaltungsbeamten erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Rettungsdienstes des Kreises Kleve. Für die Personalangelegenheiten der Dienstkräfte des Rettungsdienstes gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kreisordnung und der Hauptsatzung. Hierbei steht der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 7 - Vertretung des Rettungsdienstes des Kreises Kleve

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Kreis.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Rettungsdienst des Kreises Kleve" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen, und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung "Kreis Kleve, Der Landrat, Rettungsdienst des Kreises Kleve" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen für den Rettungsdienst sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, vom Hauptverwaltungsbeamten oder seinem allgemeinen Vertreter und der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Die Bestimmungen des § 43 Kreisordnung sind zu beachten.

§ 8 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).

§ 10 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes des Kreises Kleve wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

§ 11 - Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Hauptverwaltungsbeamten vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12 - Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Wirtschaftsjahres bis spätestens zum 31. März von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.